

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Mehlbach**

vom 10.12.2018

Der Ortsgemeinderat Mehlbach hat in seiner Sitzung vom 06.12.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	1
§ 4 Inkrafttreten	1
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.05.2017 außer Kraft.

Mehlbach, 10.12.2018

Harry Braun

Ortsbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harry Braun', is written over the printed name and title.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1050,00 € |
| Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1095,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1027,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) an Berechtigte nach Nr. 1 | 1015,00 € |
| 4. Überlassung einer Reihengrabstätte als Sargwiesengrabstätte an An Berechtigte nach Nr. 1 | 1095,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, je Stelle | 1184,00 € |
| b) Wahlgrabstätten als Sargwiesendoppelgrabstätten, je Stelle | 1095,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen) | 1152,00 € |
| d) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen) | 1214,00 € |
| e) Baumgrabstätten | 1045,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder späterer Beisetzung für | |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, je Stelle und Jahr | 47,36 € |
| b) Wahlgrabstätten als Sargwiesendoppelgrabstätten je Stelle und Jahr | 43,80 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten, je Jahr | 46,08 € |
| d) Urnenwiesengrabstätten, je Jahr | 48,56 € |
| e) Baumgrabstätten, je Jahr | |

Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. von Gräbern für Sargbestattungen | 550,00 € |
| 2. von Gräbern für Urnenbestattungen | 107,00 € |

IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für
 - a) anonymen Grabstätten 425,00 €
 - b) Urnenwiesengrabstätten 700,00 €
 - c) Sargwiesengrabstätten je Stelle 1325,00 €
 - d) Baumgrabstätten 450,00 €

2. Pflegegebühr für Urnenwiesengrabstätten bei Verlängerung nach Ablauf oder späterer Beisetzung für
 - a) Urnenwiesengrabstätten je Jahr 28,00 €
 - b) Sargwiesengrabstätten je Stelle und Jahr 53,00 €
 - c) Baumgrabstätten je Jahr 18,00 €

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Grabplatte für Wiesengräber | 220,00 € |
| Baumschild/ Namensschild für Baumgrab | 50,00 € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier 300,00 €
2. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung Särgen 650,00 €
3. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen 174,00 €